

Hinweis: Mieterstromzuschlag gilt nur für Anlagen, die nach dem 24.07.2017 in Betrieb genommen wurden und die Voraussetzungen gem. \*§21 (3) EEG 2021 erfüllen.

Das **vollständig** ausgefüllte Formular senden Sie bitte an: [Erneuerbare\\_Energien@ngn-mbh.de](mailto:Erneuerbare_Energien@ngn-mbh.de)

## 1) Anlagenbetreiber

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

## 2) Standort und Anlagendaten der Photovoltaikanlage

Installierte Gesamtleistung [kWp]

Inbetriebnahmedatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

## 3) Voraussetzungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gem. §21 (3) EEG 2021

Zutreffendes bitte ankreuzen

- die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert.
- Mindestens  % der Fläche werden gem. §3 Nr. 50 EEG 2021 als Wohnfläche genutzt.
- der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb des Gebäudes verbraucht (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude).
- der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein öffentliches Netz geleitet.

#### 4) Registrierung im Marktstammdatenregister der BNetzA

---

Die gesetzlichen Meldepflichten im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur wurden umfänglich erfüllt.

a) Die Solaranlage wurde am [REDACTED] mit der Nummer SEE [REDACTED] registriert.

b) Die Zuordnung der Veräußerungsform „Mieterstromzuschlag“ ist am [REDACTED] erfolgt.

#### 5) Erklärung zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

---

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen aus dem EnWG bekannt. Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der §42 und §42a des EnWG

[REDACTED]  
Ort, Datum

[REDACTED]  
Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant

\*Wortlaut §21 Absatz 3 EEG 2021

„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlages nach §19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist.

1. Innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und
2. Ohne Durchleitung durch ein Netz.

§3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach §19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.